



## **Natur-Montessori Schule Lebensbaum e.V.**

### **Schulgeldordnung**

#### **1. Erhebung und Festsetzung des Schulgeldes**

- 1.1. In Schulen der Natur-Montessori Schule Lebensbaum e.V. wird von den Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten der Schüler, sowie volljährigen Schülern (Schulgeldpflichtige), als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB ein Schulgeld erhoben.
- 1.2. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes wird vom Vorstand festgesetzt und an die Kostenentwicklung der jeweiligen Schulart angepasst. Sie beträgt in dem Schuljahr 2022/2023
  - a) in der Grundschule 250 €.
  - b) in der Werkrealschule 250 €.
- 1.3. Geschwisterkinder erhalten 10 % Ermäßigung auf das Schulgeld.
- 1.4. Die Höhe des Schulgeldes wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt.
- 1.5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr, jeweils in der Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schulvertrag endet.

#### **2. Fälligkeit des Schulgeldes, Verfahren**

- 2.1. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das Schulgeld wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt, die jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig sind.
- 2.2. Die Schulgeldzahlung erfolgt in der Regel per Überweisung und muss bis zum 1. eines Kalendermonats auf dem Schulgeldkonto eingehen.
- 2.3. Wiederholtes Ausbleiben fälliger Zahlungen kann zur Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund führen.
- 2.4. Tritt das Kind im Laufe des Schuljahres ein, wird das Schulgeld im Monat der Aufnahme zum vollen Betrag fällig.
- 2.5. Ein Anspruch auf Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten des Kindes, Ferien oder sonstiger Ausfallzeiten beziehungsweise nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.
- 2.6. Eine Verrechnung des Schulgeldes mit den laut Schulvertrag zu erbringenden Elternstunden ist ausgeschlossen.

- 2.7. Bei Kündigung des Schulvertrages endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem das Kind fristgemäß (siehe Schulvertrag) abgemeldet wurde.

### 3. Schulgeldbefreiung, Schulgeldermäßigung

- 3.1. Das Schulgeld kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles auf Antrag auf max. 5 % des Haushaltsnettoeinkommens begrenzt werden.
- 3.2. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig sind und trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten, angemessenen Frist nachgereicht werden.
- 3.3. Eine Schulgeldbefreiung beziehungsweise Schulgeldermäßigung richtet sich insbesondere nach dem Jahreseinkommen. Als Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte der Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

Zu den sonstigen Einkünften gehören u.a.:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Schuldgeldpflichtigen
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen/Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)

Nicht als Einkommen angerechnet werden u.a.:

- Sozialhilfe nach SGB XII, darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung und Pflegegeld-Hilfe zur Pflege
- Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- Bundeserziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, sowie Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 €/Monat
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög/BAB)
- Kindergeld nach dem EStG
- ALG II nach SGB II

- 3.4. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- 3.5. Die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres sind von den Schulgeldpflichtigen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vollständig und lückenlos glaubhaft nachzuweisen.
- 3.6. Die Schulgeldbefreiung beziehungsweise Schulgeldermäßigung wirkt ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag in der zuständigen Stelle eingegangen ist. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31.Juli), soweit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung vorher weggefallen sind. Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 3.7. Schulgeldpflichtige, die eine Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen, die die Voraussetzungen der Befreiung oder Ermäßigung berühren können, umgehend der zuständigen Stelle mitzuteilen. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zu einer nachträglichen Erhebung des Schulgeldes sowie Schadenersatzansprüchen des Natur-Montessori Schule Lebensbaum e.V. führen und unter Umständen den Straftatbestand des Betruges oder des versuchten Betruges erfüllen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.August 2022 für das Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Mühlacker, den 06.03.2022

Monika Wald  
Vorstandsvorsitzende des Natur-Montessori Schule Lebensbaum e.V.